

Ort, Datum		
Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.		
Telefon Durchwahl	(Nbst.)	Telefax
Nr./AZ Bitte stets angeben!		

## Ausnahmegenehmigung

<b>Nr.</b>	<b>/</b>
------------	----------

zum Antrag vom
----------------

<b>zur Durchführung von Transporten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 30 Abs. 3 StVO)</b>	
<b>zur Durchführung von Transporten in der Zeit vom</b>	<b>bis</b> (Hauptreisezeit nach §1 Abs.1 der Ferienreise-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung)
Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters	
Genauere Gezeichnung des Unternehmens	
Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	Straße, Nr.

wird aufgrund des § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit den unter Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt:

wird aufgrund des § 6 Abs.1 Nr.3 des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. §4 Abs.3 und 4 der Ferienreiseverordnung eine Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot nach §1 der Ferienreiseverordnung mit den unter Ziffer 1 bis 4 gen. Bedingungen und Auflagen erteilt:

LKW	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Tonnen
Anhänger	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Tonnen

Zugmaschine	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Tonnen
Auflieger	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Tonnen

1. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht
kg	
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit vom	bis am
Die Leerfahrt beginnt in	

2. Folgende Auflagen sind zu beachten:

- 3. Die Ausnahmegenehmigung entbindet den Fahrzeughalter (Unternehmer) u.a. nicht von der Beachtung der Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes.
- 4. Diese Ausnahmegenehmigung ist in **Urschrift** mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Personen zur Prüfung auszuhändigen.
- 5. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. **Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr (§ 1 bis 4 der GebOSt in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. dem Gebührentarif) festgesetzt von**

	Gesamtbetrag
; die Auslagen betragen	=

**Die Rechtsbehelfsbelehrung auf Seite 2 ist Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.**

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde

Verteiler:

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht\*** – Postfach-/Straßenanschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **\* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

**Oberbayern:** Bayer. Verwaltungsgericht München  
Postfach 200543, 80005 München / Bayerstraße 30, 80335 München

**Niederbayern und Oberpfalz:** Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 110165, 93014 Regensburg / Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**Oberfranken:** Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfach 110321, 95422 Bayreuth / Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

**Mittelfranken:** Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfach 616, 91511 Ansbach / Promenade 24-28, 91522 Ansbach

**Unterfranken:** Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg  
Postfach 110265, 97029 Würzburg / Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**Schwaben:** Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfach 112343, 86048 Augsburg / Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg